

Satzung der Deutschen Verkehrswacht Verkehrswacht Stuttgart e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Verkehrswacht Stuttgart e. V.“. Er wurde am 10. Januar 1951 gegründet und ist unter Nr. 1629 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Er ist Kreisverkehrswacht für das Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart und Ortsverkehrswacht für die Stadtbezirke, soweit nicht eine besondere Ortsverkehrswacht besteht. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied bei der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit und eigener Initiative aller Mitglieder

- (1) die Verkehrssicherheit zu fördern,
- (2) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
- (3) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
- (4) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Verkehr zu vertreten,
- (5) seine Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- (6) bei seiner Arbeit die Belange des Umweltschutzes einzubeziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Verkehrswacht Stuttgart e. V. arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes erwirbt die ordentliche Mitgliedschaft spätestens mit seiner Erklärung, die Wahl zum Vorstandsmitglied anzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September d. J. schriftlich erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.
 - c) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind ohne weiteres ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V.. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat gleichzeitig auch deren Beendigung in den vorerwähnten Vereinen zur Folge.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6 Beitrag

- (1) Die in § 4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. und zur Deutschen Verkehrswacht e. V.

- (1) Der Verein erkennt an, dass er das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn er in seiner Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt. Sie bedarf der Anerkennung durch den Vorstand der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V..

- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt der Verein mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet er die Landesverkehrswacht bzw. Deutsche Verkehrswacht ein.
- (3) Der Vorstand der Landesverkehrswacht ist berechtigt, dem Verein das Recht dieser Bezeichnung zu entziehen, wenn er die von der Deutschen Verkehrswacht e. V. aufgestellten Mindestanforderungen nicht in seiner Satzung aufnimmt oder gegen den Zweck des Vereins verstößt, wie er sich aus § 2 dieser Satzung ergibt.
- (4) In den Fällen der Abs. (1) und (3) steht dem Verein Beschwerde an den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e. V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und in die Stimmliste eingetragene Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Anträge von grundsätzlicher und schwerwiegender Bedeutung müssen beim Vorstand des Vereins bis spätestens Ende des Geschäftsjahres mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag eingegangen sein. Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands sowie den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - b) wählt soweit erforderlich
 - aa) neue Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gewählt wird)
 - bb) einen neuen Rechnungsprüfer
 - c) beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern bedürfen (Satzungsänderungen, die sich auf die Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen beziehen und in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt sind, sind unzulässig).
 - d) behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung,
 - e) setzt unter Beachtung von § 6 (1) den Jahresbeitrag fest.
- (6) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen einverstanden ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendleiter
- sowie
- a) unter den Ordnungsziffern 6 bis 8 aus 3 mit festgelegten Aufgaben betrauten Mitgliedern.
 - b) unter weiterlaufenden Ordnungsziffern aus mindestens 3, höchstens jedoch 7 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Verkehrswacharbeit in Stuttgart und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, erstmals die unter geraden Ziffern aufgeführten. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Vorstand i. S. von § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
- der Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
- Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein alleine.
- (2) Vereinsintern gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine, nur im Falle seiner Verhinderung vertreten die anderen Vorstandsmitglieder den Verein.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er setzt sich aus Personen zusammen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen oder der Verkehrswacharbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sollen dem Verein als Mitglieder angehören.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Für die Verwaltung des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlaß der Ordnungen ist der Vorstand zuständig

§ 16. Rechnungsprüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von einem Rechnungsprüfer überwacht, der in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet (vgl. § 9 (5) a)).

Für die Dauer von 4 Jahren werden 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle 2 Jahre scheidet im Wechsel je ein Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.